

Verordnung über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel

Änderung vom 19. Juni 2012

GS 37.0972

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1994¹ über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel wird wie folgt geändert:

§ 7 Absätze 2 bis 4

² Nach Ablauf des Fälligkeitstermins wird eine Mahnung versandt. Die erste Mahnung erfolgt unentgeltlich. Auf die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von 40 Franken erhoben.

³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiter Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Liestal, 19. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann